

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

36 (22.4.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 36

KARLSRUHE, 22. APRIL 1952

VerfNr 259

I. Verwaltungsangelegenheiten

259 Geheimhaltungspflicht der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes;
Verbot der Annahme von Geschenken

I. Verwaltungsangelegenheiten

259 Geheimhaltungspflicht der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes;
Verbot der Annahme von Geschenken

3 P 10 Posch (ABl 36. 22. 4. 52.)

— Entspringt der Verf GDE Speyer vom 27. 3. 1952 —
4.303 Posch/1 —

I.

1. Trotz mehrfacher Warnungen haben sich im Dienst des Bundes beschäftigte Personen in einer Anzahl von Fällen schwere Vertrauensbrüche im Dienst dadurch zuschulden kommen lassen, daß sie geheim oder vertraulich zu behandelnde Informationen an Interessenten preisgaben. Desgleichen wurde gegen das für alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes bestehende gesetzliche Verbot der Geschenkannahme verstoßen. Um Vorkommnissen dieser Art und den daraus folgenden schweren Schäden für den Bund, aber auch schweren beruflichen Schäden für den einzelnen Beteiligten künftig vorzubeugen, sah sich die GDE Speyer veranlaßt, die Einhaltung der Dienstpflichten durch besondere Ermahnung der Bediensteten zu sichern und sie auf die dienststrafrechtlichen, arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Folgen von Dienstpflichtverletzungen hinzuweisen.

2. Die Ermahnung geschieht durch die Bekanntgabe der Abschnitte II und III. Alle Beamten haben in einer Liste zu bestätigen, daß sie von der Ermahnung nach Abschnitt II Kenntnis genommen haben. Das gleiche gilt für die Angestellten und Arbeiter bezüglich der Ermahnung nach Abschnitt III. Die Listen sind bei den Dienststellen (Ämtern, Eisenbahnausbesserungswerken, Direktionsbüros usw) aufzubewahren. Die Bekanntgabe mit namentlicher Bestätigung ist alljährlich zu wiederholen (Frist: 20. Mai jeden Jahres). Die Frist ist in dem Verzeichnis der regelmäßig wiederkehrenden Fristen vorzumerken. Neu eingestellten Bediensteten ist die Ermahnung bei der Einstellung in gleicher Weise bekanntzugeben. Verantwortlich für die Durchführung der jährlichen Ermahnung ist der jeweilige Dienstvorgesetzte.

Frist!

3. Die Dienststellenvorsteher bescheinigen die Bekanntgabe dieser Verfügung in einer besonderen Liste, die vom Amt erstellt wird und den Dienststellenvorstehern im Mai jeden Jahres im Umlauf zugeht. Das gleiche gilt sinngemäß für die Vorsteher der der ED unmittelbar unterstellten Dienststellen; die Aufgaben des Amtes obliegen in diesen Fällen dem jeweils aufsichtsführenden Direktionsbüro bzw dem Aufsichtsdezernenten. Die Herren Amtsvorstände, Werkdirektoren und Bürovorstände bestätigen die Kenntnisnahme alljährlich zum 20. 5. unaufgefordert dem Herrn Präsidenten.

Frist!

Frist!

Die hiernach jeweils in Betracht kommenden Stellen prüfen alljährlich bis spätestens 20. 6., ob sämtliche Bedienstete die Kenntnisnahme bescheinigt haben.

Frist!

4. Falls Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht rechtfertigen, ist sofort — erforderlichenfalls fernmündlich voraus — Anzeige an die ED zu erstatten; außerdem ist in diesen Fällen die zuständige Bkp-Stelle oder Bkp-Außenstelle, die die Untersuchung in solchen Fällen übernimmt, umgehend zu benachrichtigen.

Ergibt die Untersuchung ein Dienstvergehen eines Beamten, so hat der Dienstvorgesetzte die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten (Amt bzw ED)

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

über die zu ergreifenden Maßnahmen — ggf auch des Herrn Präsidenten als Einleitungsbehörde über die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens (§§ 23, 27, 28 RDStO) — herbeizuführen.

Grundsätzlich kann daneben auf eine strafrechtliche Verfolgung nicht verzichtet werden. Die Anzeige an die Staatsanwaltschaft ist allein Sache der Bkp, die auch den Schriftwechsel mit der Staatsanwaltschaft und den Gerichten führt.

5. Besteht bei Angestellten oder Arbeitern der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung und ergeben die Ermittlungen eine schwere Dienstpflichtverletzung, so sind die Betroffenen fristlos zu entlassen. Die Entlassung von Angestellten verfügt ausschließlich die ED. Wegen der Zuständigkeit bei der Entlassung von Arbeitern verweisen wir auf § 27 LTV in Verbindung mit der Verf ED K vom 27. 3. 1951 — 3 P 18 Pos (Anlage, Ziffer 8) —.

Im übrigen gilt Ziffer 4 dieser Verfügung sinngemäß.

6. Die besonderen Richtlinien für den Kampf gegen die Bestechung (ABlVerf 959/1951) werden durch diese Verfügung nicht berührt.

II.

Geheimhaltungspflicht der Bundesbeamten

Nach § 8 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) hat der Beamte über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann, auch gegenüber den nächsten Angehörigen zu bewahren.

Verletzungen dieser Pflicht stellen nach § 22 DBG ein Dienstvergehen dar, das in schweren Fällen mit Entfernung aus dem Dienst (§§ 4, 8 der Reichsdienststrafordnung — BGBl 1950 S 306) geahndet werden kann.

Dem Bundesbeamten ist ferner grundsätzlich verboten, Belohnungen und Geschenke in Bezug auf sein Amt anzunehmen, es sei denn, daß die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde ausnahmsweise ausdrücklich zugestimmt hat (§ 15 DBG).

In den Bundesdienst abgeordnete Landesbeamte unterliegen den gleichlautenden Bestimmungen der allgemeinen Fassung der RDStO oder den entsprechenden Bestimmungen der besonderen Landesdienststrafgesetze in Verbindung mit § 22 DBG bzw der entsprechenden Bestimmung der Landesbeamtengesetze.

Vertrauensbruch durch Geheimnisverrat und die Annahme von Geschenken im Amt sind vom Gesetz unter Strafe gestellt. Nach §§ 353 b, 353 c des Strafgesetzbuches (StGB) wird der Geheimnisverrat mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Die Preisgabe von geheimzuhaltenden Schriftstücken kann ebenfalls mit Zuchthaus geahndet werden. Wer in Verbindung mit einer an sich nicht pflichtwidrigen Handlung Geschenke annimmt, macht sich nach § 331 StGB strafbar. Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren kann nach § 332 StGB bestraft werden, wer sich durch die Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen zu einer Dienstpflichtverletzung verleiten läßt; nur bei mildernden Umständen darf eine Gefängnisstrafe verhängt werden.

Daneben steht die dienststrafrechtliche Ahndung, wobei Freiheitsstrafen von einem Jahr oder längerer Dauer gemäß § 53 DBG automatisch das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nach sich ziehen.

Badische
Landesbibliothek

III. Geheimhaltungspflicht der Angestellten und Arbeiter im Bundesdienst

Die Angestellten und Arbeiter im Bundesdienst haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnungen vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Grundsätzlich sind danach alle dienstlichen Angelegenheiten vor Personen, die von ihnen keine Kenntnis erlangen dürfen, auch vor den nächsten Angehörigen, geheimzuhalten.

Eine Verletzung dieser Pflicht stellt bei Angestellten einen Verstoß gegen § 4 der allgemeinen Tarifordnung (ATO) dar, die gemäß § 6 des Bundespersonalgesetzes vom 17. Mai 1950 (BGBl S 207) weiter gilt und nach der allgemeinen Dienstordnung von 1938 auch auf über-tarifliche Angestellte Anwendung findet. Arbeiter der Deutschen Bundesbahn würden bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht gegen § 3 Ziffer 4 der Arbeitsordnung verstoßen. Ferner verletzt ein solches Verhalten in der Regel auch die Strafvorschrift des § 353 b des Strafgesetzbuches (StGB).

Hiernach können alle zur Verschwiegenheit besonders verpflichteten Personen, die ein ihnen bei Ausübung ihres Amtes anvertrautes oder zugänglich ge-

wordenes Geheimnis offenbaren und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährden, mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden. Die gleichen Strafen können bei der unbefugten Preisgabe eines als geheim oder vertraulich bezeichneten Schriftstückes, auch wenn dies nicht in Ausübung des Amtes anvertraut oder zugänglich geworden ist, gemäß § 353 c StGB verhängt werden.

Ferner ist den Angestellten und Arbeitern der Deutschen Bundesbahn gemäß § 5 der Allgemeinen Tarifordnung bzw. § 3 Ziffer 12 der Arbeitsordnung jede Annahme von Geschenken und Belohnungen sowie sonstiger Vorteile in Verbindung mit ihrer beruflichen Tätigkeit ohne ausdrückliche Genehmigung strengstens untersagt.

Werden vertrauliche oder geheimzuhaltende Mitteilungen an Interessenten der Wirtschaft oder der Presse oder an andere außenstehende Personen gegen Belohnung weitergegeben, so kann ein solches Verhalten auf Grund der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 22. Mai 1943 (RGBl I S 351) mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft werden.

Verletzungen der Geheimhaltungspflicht sowie Verstöße gegen das Verbot der Geschenkkannahme werden künftig mit fristloser Entlassung geahndet werden.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 36. 22. 4. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
C-Rate bei der Bp-Wache Tübingen — 3 H P 42 —	sofort	—	5.5.1952	
Weichenwärterposten beim Bahnhof Buchau — EBA Friedrichshafen — — 3 H P 43 —	sofort	—	5.5.1952	
Rangiermeisterposten beim Bahnhof Offenburg Rbf — 3 H P 43 —	1.7.1952	—	1.6.1952	
Dienstvorsteher-Stellvertreter bei der Bm 2 Ulm — techn A 6-Rate — — 4 H P 47 —	sofort	—	1.5.1952	Es können sich nur Bedienstete aus Südwestfalen bewerben
Wagenwerkmeisterposten beim Bw Lindau — 4 H P 49 —	sofort	—	5.5.1952	
Wagenmeisterposten beim Bw Freudenstadt — 4 H P 49 —	sofort	—	5.5.1952	
Rottenmeisterposten bei der Bm Rastatt — 4 H P 49 —	sofort	—	10.5.1952	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.

Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Dreißig Deutsche Pfennige - drei Zigaretten - drei Brötchen

EISENBAHN-SOZIALWERK
Bezirk Karlsruhe

kostet monatlich die Beteiligung am Eisenbahn-Sozialwerk den Eisenbahner. Sollte man es glauben, daß zu Beginn des Jahres 1952 noch fast 9000 aktive Bedienstete nichts spendeten?